Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13 | **Freitag, 18. Februar** | **2022**

I N HA L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WPI Repowering GmbH & Co. KG (Az.: 1978/2021) 89

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Dornumer Straße“ der Stadt Aurich 93

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2020 94

Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow 94

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer 99

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WPI Repowering GmbH & Co. KG (Az.: 1978/2021)

Die WPI Repowering GmbH & Co. KG, Mühlenweg 9a, 26632 Ihlow, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Riepe, Flur 10, Flurstücke 78/1, 78/2, 33, 45, 70, 23 und 24, Flur 11, Flurstücke 24, 49/1, 82 und Flur 12, Flurstücke 39 und 28, Gemarkung Ochtelbur, Flur 3, Flurstück 35, Flur 5, Flurstücke 9/1 und 1 und Gemarkung Simonswolde, Flur 20, Flurstück 17/2 die Errichtung und den Betrieb von 14 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,20 m und einer Kapazität von jeweils 4.200 kW. Im Rahmen der Neuplanung „Repowering Windpark Ihlow“ (Bebauungsplan Nr.0825 vom 05.10.2021) werden 26 Windenergieanlagen des Typs E-66 zurückgebaut. Der Antragsteller beabsichtigt, die Anlagen voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seiner beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **25.02.2022** und endet am **24.03.2022.** Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**,
  Kirchdorfer Straße 7-9,
  Zimmer-Nr. 201,
  26603 Aurich,

  während der Dienststunden:
  Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
  Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  Nach vorheriger Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

  Gemeinde Ihlow
  Zimmer 13
  Alte Wieke 6,
  26632 Ihlow

  während der Dienststunden:
  Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  Nach vorheriger Terminabsprache: 04929/89-317

  Gemeinde Moormerland,
  Zimmer 28
  Theodor-Heuss-Str. 12,
  26802 Moormerland,

  während der Dienststunden:
  Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
  Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
  Nach vorheriger Terminabsprache: 04954/801-151 oder unter der E-Mail-Adresse:
  i.schmidt@moormerland.de

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich, den Rathäusern der Gemeinde Ihlow und der Gemeinde Moormerland ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/ oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV - Dr. Born – Dr. Ermel GmbH vom 01.12.2021
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 3871-21-L2 - IEL GmbH vom 18.11.2020
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 3871-21-L3 - IEL GmbH vom 06.12.2021
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 3871-20-S2 - IEL GmbH vom 24.11.2020
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung D0666851/3.1-de – Enercon GmbH vom 21.10.2021
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 131 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 30.07.2020
- Typenprüfung E-138 EP3 E2-HST-131-FB-C-01 Rev. 0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.6- TÜV-Nord ENSys GmbH & Co.KG vom 19.09.2020
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisfall am Windenergieanlagen- Standort Ihlow, Bericht Nr. 2020-WND-RB-348-R3 - TÜV-Nord ENSys GmbH & Co.KG vom 04.12.2020
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Ihlow, wake2e-Bericht Nr. F2E-2021-TGY-058, Rev. 2.A - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 11.11.2021
- Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Windpark Ihlow im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Wittmund sowie des LV-Radars Brockzetel, Gutachten Nr. TEYYX-311/20 - Airbus Defence and Space GmbH vom 09.10.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht Repowering „Windpark Ihlow“ - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 07.12.2021
- Satzungsexemplar und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 0825 „Windpark Ihlow“ der Gemeinde Ihlow – regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer gmbh vom 27.09.2021
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0825 Repowering „Windpark Ihlow“ - Dr. Born – Dr. Ermel GmbH vom 23.09.2021
- Brutvogelerfassung Repowering Windpark Ihlow 2017 – Marike Boekhoff (Msc) vom 10.04.2018
- Fachgutachten Fledermäuse – Axel Donning Büro für Faunistische Erfassungen (2017)
- Raumnutzung des Seeadlers – BioConsult SH GmbH & Co.KG vom Juni 2015
- Brutzustand und Raumnutzung der Wiesenweihe - BioConsult SH GmbH & Co.KG vom Sept.2014
- Jahresbericht Gelege- und Kükenschutz im Windpark Ihlow, Ergebnisberichte von 2015 bis 2020 - Büro für Ökologie und Landschaftsplanung M. Bergmann vom August 2018

- Geotechnischer Bericht 1. Revision, Projekt 1465-20-1 Windpark Ihlow – Ingenieurgeologie Dr. Lübbe vom 15.10.2021
- Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept WP Ihlow Repowering - Geonovo GmbH vom 04.06.2021
- Bodenmanagement – Windpark Ihlow Verwaltungs-GmbH vom 30.11.2021
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) und Einleitung in ein Gewässer, Anlagen 1-14, - Geonovo GmbH vom 01.06.2021
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung (Plangenehmigung) - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 06.12.2021

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25.02.2022** bis zum **24.04.2022** schriftlich beim Landkreis Aurich, der Gemeinde Ihlow oder der Gemeinde Moormerland erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 24.05.2022 um 10:00 Uhr im Bürgerhaus am Ihler Meer** in 26632 Ihlowerfehn, 1.Kompanieweg 3, mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Für die Teilnahme am Erörterungstermin wird um **Anmeldung bis zum 16.05.2022** per Email an immissionsschutz@landkreis-aurich.de gebeten. Nähere Informationen zu den am Erörterungstermin geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 18.02.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Dornumer Straße“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.02.2022, Az. IV/60.1-2021/220/vge, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der 29**. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

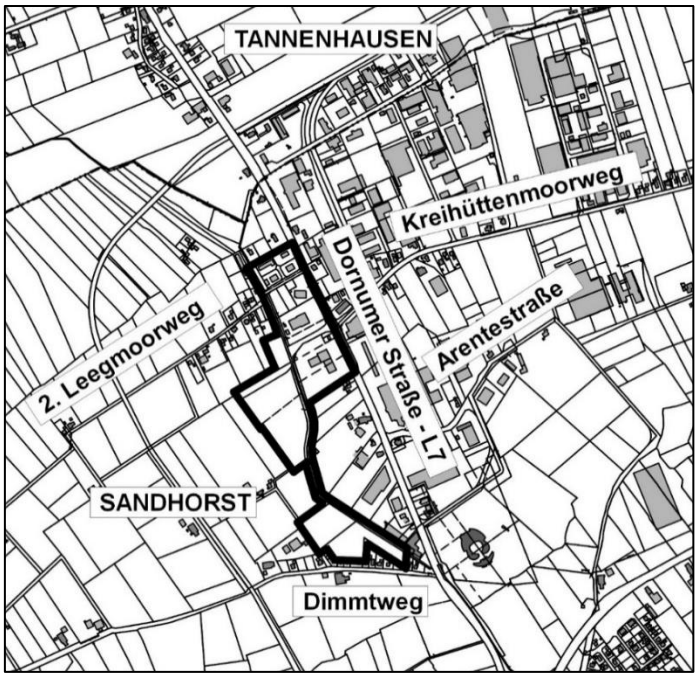

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden **am 18.02.2022** rechtswirksam.

Das Rathaus ist aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie bis auf Weiteres wieder zugänglich. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Die Stadt Aurich bittet um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: **04941 – 12 2121**.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2022.html wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht werden.

Aurich, den 16.02.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2020

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 309.353,02 € € in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 958.229,46 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 21.02.2022 bis einschließlich 01.03.2022 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache Tel. 04944-305125 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 15.02.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ihlow“.

(2) Sie besteht aus folgenden Ortschaften:
a) Bangstede
b) Barstede
c) Ihlowerfehn
d) Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
e) Ludwigsdorf
f) Ochtelbur
g) Ostersander
h) Riepe
i) Riepsterhammrich
j) Simonswolde
k) Westerende-Holzloog
l) Westerende-Kirchloog

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Ihlow zeigt durch Wellenschnitt gespalten von Gold und Rot rechts 12 grüne Kleeblätter (2:3:2:3:2), links eine aufrechte goldene linksgewendete Krümme eines Abtstabes.

(2) Die Farben der Gemeindeflagge sind rot (oben) und grün (unten).

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich“.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile Barstede, Ihlowerfehn, Ihlowerhörn (mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander), Ludwigsdorf, Ochtelbur, Ostersander, Riepe, Simonswolde, Westerende-Holzloog und Westerende-Kirchloog bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für jede Ortschaft 5.

(3) Von den Ortsräten werden die gesetzlichen Entscheidungsrechte wahrgenommen. Gemäß § 95 Abs. 1 NKomVG wird die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (§ 93 I Ziff. 6 NKomVG) aus dem Entscheidungskatalog herausgenommen.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;

b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);

c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;

d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;

e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;

f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;

g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 5
Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Die Gemeindeteile Bangstede und Riepsterhammrich bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;

b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);

c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;

d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;

e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;

f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;

g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ihlow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Emden“ bekannt zu machen. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter https://www.landkreis-aurich.de zur Verfügung gestellt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündigung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen oder Verordnungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

Die Ersatzbekanntmachung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet unter https://www.ihlow.de veröffentlicht.

In den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“ ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“.

Öffentliche Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sind mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang am Rathaus sowie im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde https://www.ihlow.de bekannt zu machen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Gemeinde Ihlow vom 15.12.2011 unter Einbeziehung der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow vom 16.03.2017 außer Kraft.

Ihlow, den 15.02.2022

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer

Für die im Liegenschaftskataster von Forlitz-Blaukirchen, Blatt 90144, mit der Eigentümerangabe „Reimers – Erben – 26605 Aurich“ eingetragenen unbekannten Beteiligten sowie für die unbekannten Miteigentümer Johann Ihnen, Jann Jacobs Janßen, Ocke Friesenborg, Siever Uphoff, verstorben am 11.04.1914, Ippe Ippen, Menne Gerdes, Erbengemeinschaft „Schomerus Erben“, Dr. med. Oskar Kramer, Dr. Waldemar Kramer und Dr. Willi Kramer - bzw. die Erben nach den v. g. Personen - der im Grundbuch von Wiegboldsbur, Blatt 434, eingetragenen Grundstücke wurde Herr Andre Hanssen, Südbrookmerland, gemäß § 119 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zum Vertreter bestellt.

Aurich, 01.02.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Baalmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.